

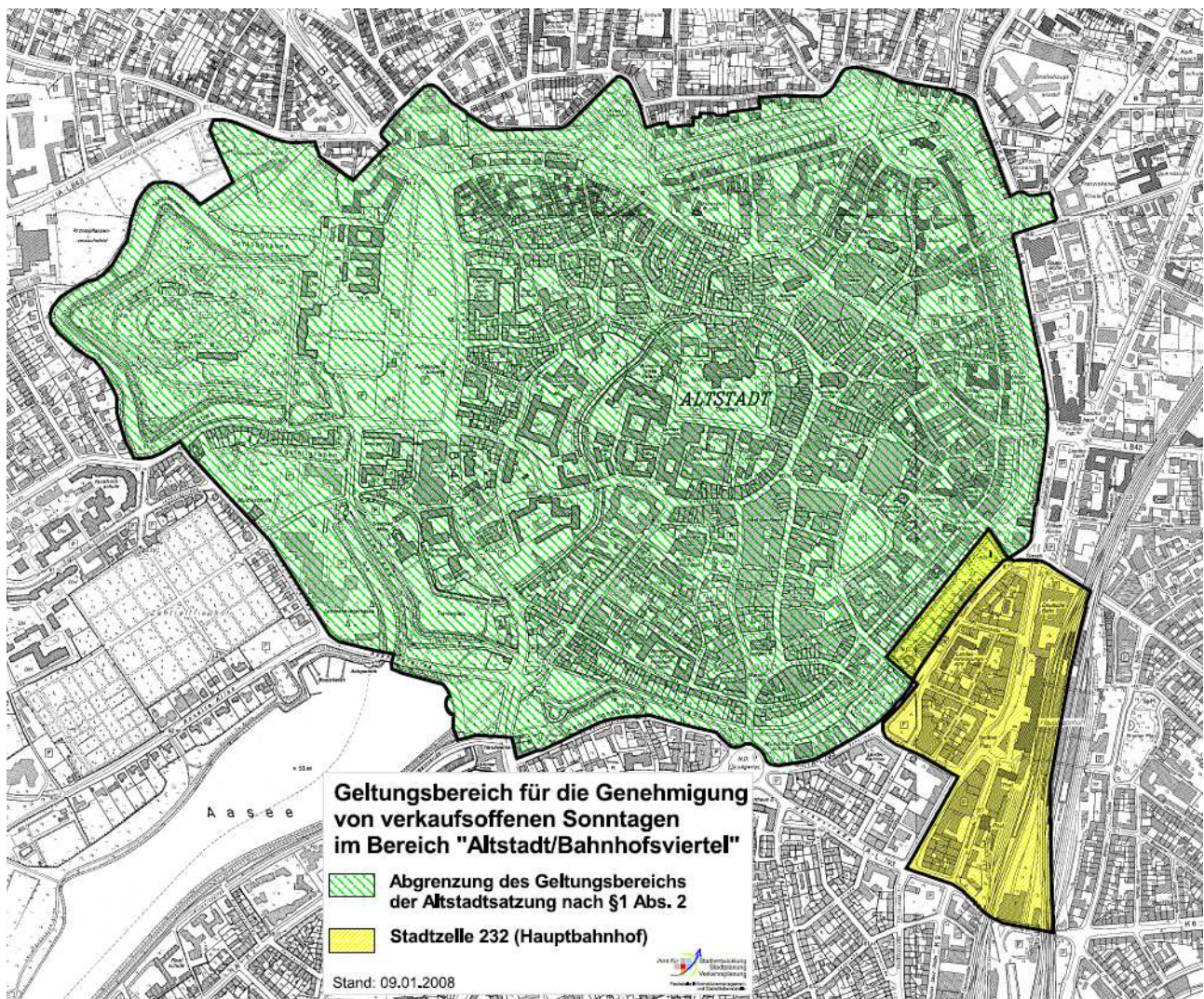
Anlage 1 zur öffentlichen Beschlussvorlage an den Rat V/0033/2008

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster - Mitte, - Innenstadtbereich „Altstadt/Bahnhofsviertel“- für die Jahre 2008 bis 2010

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsge-
setz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Ge-
setzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.
NW. S. 274), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster fol-
gende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster- Mitte, - Innenstadtbereich „Alt-
stadt/Bahnhofsviertel“-, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räum-
lichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich, „Typ A: City/Geschäftszentrum“ lie-
gen, dürfen in den Jahren 2008 bis 2010 jeweils am Frühjahrssendsonntag und am
Herbstsendsonntag in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.



§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.